

Quo Vadis USA? – der Podcast des Heidelberg Center for American Studies

9. August 2022

„Nach dem Ende von Roe – Wie mächtig ist der amerikanische Supreme Court?“

Manfred Berg, Historisches Seminar der Universität Heidelberg und HCA

Anja Schüler: Guten Tag und herzlich Willkommen zu einer neuen Ausgabe von Quo Vadis USA, mein Name ist Anja Schüler. Anfang Juli muss es vielen Amerikanerinnen und Amerikanern so vorgekommen sein, als wachten sie in einem anderen Land auf. In nur einer Woche hatte der Oberste Gerichtshof der USA das Recht auf Waffenbesitz untermauert, Gebete an öffentlichen Schulen gestärkt, die Kompetenzen der Bundesumweltbehörde geschwächt und das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch stark eingeschränkt. Dieses letzte Urteil war schon länger erwartet worden, aber schlug dennoch hohe Wellen. Wie mächtig ist dieses Gericht? Worauf stützt sich seine Macht und wie sehr spiegeln diese Urteile die Polarisierung des Landes wieder? Darüber spreche ich heute mit dem Historiker Manfred Berg. Er ist Inhaber des Curt Engelhorn Lehrstuhls für Nordamerikanische Geschichte an der Universität Heidelberg und stellvertretender Direktor des HCA, und er war schon oft im HCA Podcast zu Gast. Herzlich willkommen zurück!

Manfred Berg: Ja, ich freue mich, wieder einmal in deinem Podcast zu sein.

Anja Schüler: Dann kommen wir doch zunächst einmal auf das Urteil zu sprechen, das die größte Aufmerksamkeit erfahren hat: *Dobbs vs. Jackson Women 's Health Organization*. Hat der Oberste Gerichtshof damit Schwangerschaftsabbrüche in den USA verboten?

Manfred Berg: Nein, er hat sie nicht verboten, sondern er hat die Gesetzgebung über die Schwangerschaftsabbrüche wieder in die Hände der Einzelstaaten gelegt und das 1973 in dem berühmten Fall *Roe vs Wade* vom damaligen Obersten Gerichtshof konstruierte Recht auf Abtreibung wieder zurückgenommen. Das Urteil ist also ein Fall, in dem das Gericht ganz bewusst an ein früheres Urteil, ein Präzedenzfall wieder zurückgenommen hat, man nennt das *overruling*, und jetzt eine neue Rechtslage geschaffen hat, die darauf hinausläuft, dass die Einzelstaaten ihre Gesetzgebung so gestalten können, dass sie nicht mehr davon ausgehen müssen, dass es ein verbindliches, in der amerikanischen Bundesverfassung verankertes Recht auf Abtreibung gibt. Das wird also bedeuten, dass wir einen Flickenteppich erleben werden in den USA, der davon abhängt, welche politischen Mehrheiten es in den Bundesstaaten gibt, welche Gesetze zur Abtreibung erlassen werden.

Anja Schüler: Diesen Flickenteppich, von dem du gesprochen hast, den erleben Amerikanerinnen ja bereits. In einigen Bundesstaaten sind Gesetze, die Abtreibungen

verboten oder stark einschränken, sofort nach der Urteilsverkündung in Kraft getreten. Wir werden sicherlich gleich noch einmal auf *Dobbs* und auch auf das Urteil, das damit außer Kraft gesetzt wurde, *Roe vs. Wade*, zurückkommen. Aber nehmen wir doch zunächst einmal eine etwas größere Perspektive ein. Welche Rolle spielt das Verfassungsgericht im politischen System der USA?

Manfred Berg: Das Verfassungsgericht, der *Supreme Court of the United States*, ist die Spitze der dritten Gewalt – der Judikative. Das heißt im gewaltenteiligen politischen System der USA fällt ihm die Aufgabe der Rechtsprechung zu, aber auch der Kontrolle der beiden übrigen Gewalten, also der Exekutive und der Legislative. Das schärfste Instrument dieser Kontrolle ist die sogenannte *judicial review*, also das Recht des *Supreme Court*, Gesetze, sowohl des Kongresses als auch der Einzelstaaten, am Maßstab der Verfassung auf ihre Verfassungswidrigkeit hin oder ihre Verfassungskonformität hin zu überprüfen. Dieses Recht steht übrigens nicht in der amerikanischen Verfassung selbst. Es stammt aus einem berühmten Urteil aus dem Jahre 1803, *Marbury vs. Madison*, in dem der damalige oberste Richter, John Marshall, die berühmte Formel prägte: „Es ist ganz unbedingt die Aufgabe des Gerichts, festzustellen, was das Gesetz ist, welche Gesetze gelten.“ Damit wollte er sagen, ein Gericht kann nur dann Recht sprechen, wenn die Gültigkeit der Gesetze auch sichergestellt ist, und die Gültigkeit der Gesetze wiederum richtet sich nach ihrer Verfassungskonformität. Das ist ein fundamentaler Grundsatz, nicht nur der amerikanischen Rechtsgeschichte, der amerikanischen Verfassungskultur, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland; jedenfalls nach 1949 ist ja unser eigenes Bundesverfassungsgericht ebenfalls auf dieses Instrument der Verfassungsgerichtsbarkeit gegründet worden. Da hat eben auch der amerikanische *Supreme Court* durchaus Pate gestanden.

Anja Schüler: Gab es denn in der Vergangenheit schon wichtige Urteile, bei denen wir Ähnliches erlebt haben wie jetzt bei *Dobbs*? Eine 180 Grad-Wende des Obersten Gerichtshofs?

Manfred Berg: Oh ja, natürlich. Also, der *Supreme Court* hat sich immer wieder korrigiert. Das wohl berühmteste Beispiel sind die beiden Fälle *Plessy vs. Ferguson* aus dem Jahre 1896 und *Brown vs. Board of Education of Topeka, Kansas* von 1954. In *Plessy* hatte der *Supreme Court* geurteilt, dass die in vielen Staaten eingeführte Rassentrennung mit dem Gleichheitsgrundsatz der amerikanischen Verfassung vereinbar sei, solange die getrennten Einrichtungen für die Rassen gleich seien. In *Brown vs. Board of Education of Topeka, Kansas*, fast 60 Jahre später, hat der *Supreme Court* dann dieses Urteil ausdrücklich kassiert, jedenfalls für den Bereich der öffentlichen Schulen, und argumentiert, es sei nicht mehr zeitgemäß. Nach modernem Verständnis der amerikanischen Verfassung müsse der Gleichheitsgrundsatz der amerikanischen Verfassung auch substantiell interpretiert werden. Mit dieser modernen Interpretation sei die Rassentrennung nicht mehr vereinbar. Das ist der wohl berühmteste Fall, in dem das Gericht sich korrigiert hat bzw. ein Vorgängergericht korrigiert hat, aber es gibt zahlreiche andere. Es gehört eben auch

zur Aufgabe, zum Profil eines Verfassungsgerichts, die Rechtsprechung und Verfassungsinterpretation weiterzuentwickeln. In Amerika nennt man das die *Living Constitution*, die lebende Verfassung. Dieses Prinzip ist allerdings rechtspolitisch und verfassungspolitisch extrem umstritten. Es gibt eine andere, sehr einflussreiche Schule, die sogenannte *Original Intent* Schule. Die argumentiert maßgeblich für die Deutung; Ausdeutung der Verfassung dürfe allein der Text und die von dem jeweiligen Verfassungsgeber beabsichtigten Zwecke einer Bestimmung sein.

Anja Schüler: Das ist die Auslegung, die im aktuellen Court wieder die Oberhand gewonnen hat. Nun hast du ja gesagt, dass es immer wieder strittige Neuinterpretationen der U.S. Verfassung gegeben hat. *Plessy* und *Brown* sind sicherlich sehr prominente Fälle, in denen Richterinnen und Richter die Verfassung anders als ihre Vorgänger interpretiert haben oder eben auch Rechte in die Verfassung hineingelesen haben, die sich dort nicht explizit finden. Auch *Roe* ist dafür ein gutes Beispiel, wir haben es eben bereits erwähnt. Dann werfen wir doch einmal einen näheren Blick auf dieses Urteil aus dem Jahr 1973. Damals haben die obersten Richter aus dem 14. Verfassungszusatz ein Recht auf Privatsphäre abgeleitet und daraus wiederum das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch. Der aktuelle Court sieht es nun bekanntlich anders. Was ich mich frage ist, wenn es ein Urteil gibt wie *Roe*, nach dem die amerikanische Verfassung ein Recht auf Privatsphäre garantiert – warum wird dieses Recht dann nicht auch explizit verankert, zum Beispiel in einem weiteren Zusatzartikel?

Manfred Berg: Dies liegt vor allem daran, dass die amerikanische Verfassung selbst fast unüberwindliche Hürden für eine Verfassungsänderung errichtet. Ich möchte das kurz vergleichen mit unserem Grundgesetz: Eine Grundgesetzänderung erfordert in Deutschland die Zustimmung von zwei Dritteln des Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates. In den USA ist es ebenfalls so, dass zwei Drittel beider Häuser des Kongresses, also des Senats und des Repräsentantenhauses, zustimmen müssen. Das ist für sich genommen schon eine sehr hohe Hürde. Dann aber muss ein solches *Amendment*, eine Verfassungsänderung, von drei Vierteln aller Bundesstaaten ratifiziert werden. Das bedeutet also, dass 12 bis 13 Bundesstaaten im Grunde genommen eine Veto Position haben. Nach 1791, also nachdem die ursprüngliche *Bill of Rights* dann auch ratifiziert worden war, die ersten zehn Zusätze zur amerikanischen Verfassung, die man sinnvollerweise als Teil der ursprünglichen Verfassung lesen darf, hat es in der gesamten amerikanischen Verfassungsgeschichte lediglich 17 weitere Verfassungsänderungen gegeben – also zwischen 1791 und 2022. Dabei muss noch hinzugefügt werden, dass zwei dieser Verfassungszusätze sich gegenseitig aufheben, nämlich die Einführung und Abschaffung der Alkoholprohibition, und drei dieser Verfassungszusätze, das 13., 14. und 15. Amendment sind unmittelbar nach dem Bürgerkrieg verabschiedet worden. Sie schafften die Sklaverei ab, führten die Staatsbürgerschaft für Schwarze ein und gaben schwarzen Männern das Wahlrecht. Das waren Verfassungszusätze, die den damaligen Südstaaten, den unterlegenen Südstaaten, mehr oder weniger

aufgezwungen wurden als Voraussetzung für ihre Wiedezulassung zur Union. Das heißt also, es ist extrem schwierig, die amerikanische Verfassung explizit zu ändern. Dies führt zu einem Paradox, dass wir nämlich, wenn wir tatsächlich der Schule des *Original Intent*, also der historischen Interpretation, folgen, dann eine Verfassungsinterpretation verbindlich machen, die im Grunde genommen wurzelt im späten 18. Jahrhundert bzw. in der Mitte des 19. Jahrhunderts und die kaum eine Anpassung an die veränderten sozialen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen der Gegenwart zulässt. Das ist ein großes Problem, und aus meiner Sicht trägt es ganz erheblich dazu bei, dass wir immer wieder auch politische und auch rechtspolitische Blockaden in der amerikanischen Rechtsgeschichte erlebt haben.

Anja Schüler: Genau diese Problematik lässt sich ja am 14. Zusatzartikel und an *Roe* ganz gut erklären. Was genau sagt denn der 14. Zusatzartikel über die Privatsphäre?

Manfred Berg: Das Wort Privatsphäre kommt im 14. Zusatzartikel überhaupt nicht vor. Es kommt an keiner Stelle in der amerikanischen Verfassung vor. Was dort steht, ist, dass weder die Bundesregierung noch die Einzelstaaten das Recht haben, die Vorrechte und Schutzrechte amerikanischer Bürger ohne rechtsstaatliches Verfahren, das ist die sogenannte *Due Process* Klausel, einzuschränken und dass sie die Gleichheit vor dem Gesetz beachten müssen. Nun hat das Gericht 1973 in *Roe* argumentiert, dass der Begriff *Liberty*, also Freiheit, eine breite Sphäre der persönlichen Autonomie umfasst, zu der eben auch das Recht gehört, über den eigenen Körper bestimmen zu dürfen, jedenfalls in Grenzen. Eine so wichtige, intime und private Entscheidung wie die wie die Entscheidung, ein Kind auszutragen oder eben nicht, das müsse in diesen Bereich persönlicher Autonomie, persönlicher Freiheit jedenfalls in Grenzen fallen und entsprechend respektiert werden. Hier ist also ein Recht in die amerikanische Verfassung hineininterpretiert worden, das explizit nicht drinsteht. Und das, so müssen wir auch wohl annehmen und dürfen wir annehmen, auch von den Verfassungsgebern, die 1868 den 14. Verfassungszusatz geschrieben und verabschiedet haben, niemals intendiert war. Das ist das Argument, das jetzt in der Entscheidung *Dobbs vs. Jackson Health Organization of Women* entsprechend vom konservativen Teil des Gerichtes mobilisiert wurde, nämlich hier ist etwas in die amerikanische Verfassung hineininterpretiert worden, das gar nicht drinsteht, das niemals beabsichtigt war und für das es auch keine gewohnheitsrechtliche Tradition gab. Und deshalb gibt es dieses Recht einfach nicht, und die Einzelstaaten dürfen daher auch nicht weiter in ihrer Gesetzgebung durch dieses Recht eingeschränkt werden. Das ist die Argumentation der fünf Richter, die ausdrücklich dafür gestimmt haben, den Fall *Roe vs. Wade* nicht mehr als Präzedenzfall heranzuziehen.

Anja Schüler: Ich hatte es eben schon erwähnt, *Roe* liegt fast fünfzig Jahre zurück, und es gibt viele Stimmen, die es als wichtigstes Urteil des Supreme Court im 20. Jahrhundert ansehen, eben weil es eine Garantie auf Privatsphäre aus der Verfassung

ableitet. Aber *Roe* kam ja nicht aus heiterem Himmel, es hatte eine Vor- und eine Nachgeschichte.

Manfred Berg: Ja, also dieses Recht auf Privatsphäre ist nicht erstmals in *Roe vs. Wade* formuliert worden, sondern 1965 in einem Fall, *Griswold vs. Connecticut*, in dem es bereits um die Frage ging, ob damals verheiratete Ehepaare Verhütungsmittel benutzen dürfen. Das mag uns heute absurd erscheinen, war damals aber in einigen amerikanischen Bundesstaaten noch verboten. Damals hat eben der amerikanische *Supreme Court* bereits argumentiert, das sei eine Verletzung des 14. *Amendment* aus den eben ausgeführten Gründen, es greife in die Privatautonomie der Menschen ein. Auf diesem Konzept aufbauend ist dann zunächst *Roe* entschieden worden und auch die späteren Entscheidungen des *Supreme Court*, in denen es um die Frage ging, ob die Einzelstaaten das Recht haben, homosexuelle Handlungen zu verbieten. Das war der Fall *Lawrence vs. Texas* und dann später, ob Homosexuelle das Recht haben sollten zu heiraten, *Robert Phelan vs. Hodges*. Das alles sind Fälle, die sich auf dieses Grundrecht auf Privatsphäre stützten und die jetzt möglicherweise in Frage stehen. Zumindest der sehr konservative Richter Clarence Thomas, der vielleicht im derzeitigen Gericht der radikalste Verfechter der *Original Intent* Schule ist, hat bereits in seiner sogenannten, in seinem zustimmenden Kommentar, der *Concurring Opinion* zu *Dobbs* anklingen lassen, dass er eine solche Entwicklung durchaus für konsequent hielte.

Anja Schüler: Ja, kommen wir doch noch einmal zurück auf den Wandel der Verfassungsinterpretation durch unterschiedlich zusammengesetzte *Supreme Courts*. Der kann ja auch an Personen hängen. Wenn wir nur sieben Jahre zurückblicken, auf das letzte Jahr der Obama-Administration, da sah die Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofs ganz anders aus. Wie kam es denn zu diesem außergewöhnlichen Umschwung?

Manfred Berg: Nun, die Ernennung von Mitgliedern des U.S. *Supreme Court* erfolgt durch die Nominierung der jeweiligen Präsidenten, die haben ein Vorschlagsrecht. Dann kommt es zu Anhörungen vor dem Justizausschuss des Senates, und dann muss am Ende der Senat mit Mehrheit über die Nominierung entscheiden. Die Richter selbst haben eine Amtszeit, die grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt ist. Das heißt, wer Richter wird und sich nichts zuschulden kommen lässt in dem Sinne, dass ein Amtsenthebungsverfahren, das immerhin möglich ist, ihn oder sie aus dem zu Amt entfernen, bleibt sein Leben lang Richter, entweder bis zum Tod oder bis zum freiwilligen Rücktritt. Das bedeutet, dass eine Person, die mit 40 Jahren oder 45 Jahren zum Obersten Richter/Richterin ernannt wird, unter Umständen 30, in manchen Fällen 40 Jahre, auf diesem Gericht bleiben wird. Es ist insofern auch immer eine Angelegenheit des Zufalls, welche Präsidenten denn überhaupt die Chance bekommen, neue Richter zu ernennen. Donald Trump war nicht nur in dieser Angelegenheit ein ausgesprochener Glückspilz. Er hatte die Möglichkeit gleich drei Positionen auf dem *Supreme Court* neu zu besetzen, und zwar die Richter Gorsuch, Kavanaugh und Amy Coney-Barrett, und damit hatte Trump ja auch ein ganz

wesentliches Wahlversprechen erfüllt, nämlich dass er dafür Sorge, dass konservative Richter, die für den Supreme Court nominiert würden, dann die liberale Rechtsentwicklung, die wir in den in der Rechtsprechung des *Supreme Courts* seit der Nachkriegszeit nach dem Zweiten Weltkrieg beobachten konnten, rückgängig machen würden. Das betraf die Abtreibung, das betrifft das Schulgebet, das betrifft andere Fragen, die zum Kernbestand konservativer Grundüberzeugungen gehören, die ganz besonders wichtig sind für zentrale Wählergruppen, wie etwa den evangelikalen Flügel, der sehr stark in der Republikanischen Partei ist. Trump hatte in dieser Hinsicht großes Glück, ein Präsident, der nur eine Amtszeit absolviert und in dieser Amtszeit gleich drei Richterposten neu besetzen kann, das ist eher eine Ausnahme in der amerikanischen Rechtsgeschichte.

Anja Schüler: Donald Trump hat ja im Wahlkampf 2016 angekündigt, wie er eventuell anstehende Neubesetzungen füllen würde. Seine jeweiligen Kandidaten haben auch ihrerseits deutlich gemacht, welche Linie sie vertreten würden, insbesondere in Hinsicht auf *Roe*. Dennoch kann man nicht unbedingt sagen, dass Richterinnen und Richter willfähige Instrumente des Präsidenten sind, der sie ernannt hat, oder?

Manfred Berg: Nein, es gibt bedeutende historische Beispiele dafür, dass sich Präsidenten später darüber geärgert haben, wen sie für den *Supreme Court* nominiert haben. Das berühmteste Beispiel ist Earl Warren, der Vorsitzende Richter des *Supreme Courts*, der die liberale Ära einleitete und der vor allem für das von mir ja schon erwähnte Urteil *Brown vs. Board of Education* verantwortlich zeichnete. Der Präsident, der Earl Warren nominierte, war Dwight D. Eisenhower. Eisenhower war, verfassungspolitisch eher konservativ eingestellt. Er war mit der liberalen Linie, die der sogenannte *Warren Court* dann in den 1950er Jahren einschlug, überhaupt nicht einverstanden. Als er einmal gefragt wurde nach den größten Fehlern, die er während seiner Präsidentschaft gemacht hätte, hat er kurz und trocken geantwortet: „Meine größten Fehler sitzen im Obersten Gerichtshof.“ Es gibt weitere Beispiele dafür, etwa mehrere des Reagan Kontingents: Etwa Sandra Day O’Connor, die erste Frau, die jemals Richterin am *Supreme Court* wurde, war keineswegs konservativ, sondern hat in vielen gesellschaftspolitischen Fragen durchaus eher die liberale Linie unterstützt. Dennoch wird man immer wieder sagen müssen, wenn man das einmal mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht vergleicht, die Politisierung des Gerichts und auch die Politisierung des Nominierungsprozesses in den USA, ist bemerkenswert, ist weitaus schärfer, als wir das aus der Bundesrepublik kennen. Die Richterinnen und Richter des *Supreme Court* sind hochpolitische Figuren, die auch in der Öffentlichkeit über einen ganz erheblichen Bekanntheitsgrad verfügen. Ich persönlich würde vermuten, dass die Richterinnen und Richter der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts eher in der breiteren Öffentlichkeit unbekannt sind.

Anja Schüler: Ja, bei uns muss man schon aufpassen, dass man den Nominierungsprozess überhaupt mitbekommt. Du hast jetzt gesagt, dass in der Vergangenheit die Berufung von Verfassungsrichtern durch konservative Präsidenten,

du nanntest Eisenhower, Nixon, sicherlich auch Reagan, nicht unbedingt einen fundamentalen Backlash für gesellschaftlich kontroverse Verfassungsfragen bedeutet hat. Mich interessiert jetzt abschließend noch die Frage, wie es mit diesem *Court* weitergeht. Müssen wir einen grundsätzlichen *Backlash* für progressive Urteile fürchten? Es ist ja immer wieder die Rede davon, dass die Minderheitenförderung, die sogenannte *Affirmative Action*, auf dem Prüfstand stehen könnte. Und du hast eben auch schon gesagt, Clarence Thomas' *Concurring Opinion* deutet darauf hin, dass weitere Urteile, die mit der Privatsphäre begründet wurden, fallen können. Müssen wir fürchten, dass dieser *Court* vielleicht sogar Teil einer reaktionären Jurisprudenz ist?

Manfred Berg: Ich würde mich mit allzu plakativen politischen Urteilen und Prognosen durchaus zurückhalten. Aber es ist seit mindestens 10, 15 Jahren, unübersehbar, dass das Gericht eine deutlich konservativere Position einnimmt. Wir haben etwa 2011 erlebt, in der Entscheidung *Citizens United*, da hat das Gericht eine Art Bundesgesetz für verfassungswidrig erklärt, das die Höhe der Wahlkampfspenden begrenzen sollte, mit dem Argument, dass Geld und solche Spenden Art freie Rede sein, die durch den ersten Verfassungszusatz geschützt sind. Das war ein sicher ein Urteil, das von vielen Kommentatoren als Ausdruck einer Unterstützung der Plutokratie interpretiert wurde. Noch wichtiger 2013, *Shelby vs. Holder*, ein Urteil, das den Geltungsbereich des Wahlrechtsgesetzes von 1965 ganz erheblich einschränkte. Dieses Gesetz, eines der bedeutendsten Gesetze der des 20. Jahrhunderts und ein Meilenstein der Bürgerrechtsbewegung, hatte damals dazu geführt, dass die bislang vom Wählen ausgeschlossenen Afroamerikaner des tiefen Südens ihr Wahlrecht wieder ausüben konnten. Wir haben eine generelle Tendenz des Verfassungsgerichts in den USA, die Rechte der Einzelstaaten zu stärken und den Schutzbereich der in der Bundesverfassung festgelegten Bürgerrechte und der Kompetenzen der Bundesregierung eher einzuschränken. Also insofern glaube ich, dass diese Tendenz weitergeht, aus den oben genannten Gründen. Denn die jetzt ernannten drei Richter, ernannt von Donald Trump, sind noch relativ jung, die werden sicher lange dieses Gericht prägen. Wir haben eine weitere, die erste Afroamerikanerin im Obersten Gerichtshof, Ketanji Jackson. Aber wir haben relativ klar zementierte Mehrheiten, eine sechs zu drei Mehrheit, und bis es wieder eine Chance gibt, den *Supreme Court* durch neue Ernennungen in eine liberalere Richtung zu drängen; das ist aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Ich bin davon überzeugt, dass die Politisierung des *Supreme Courts*, die Politisierung seiner Entscheidungen, weiter zur ohnehin bereits stark ausgeprägten Polarisierung der amerikanischen Politik beitragen wird.

Anja Schüler: Ja, und die *Midterms* stehen vor der Tür. Da werden unter Umständen die obersten Gerichtshöfe in den Einzelstaaten einiges zu tun bekommen. Und das wird sicher noch einmal Thema für einen weiteren Podcast sein. Für heute ganz herzlichen Dank, Manfred Berg für dieses Gespräch. Wir haben versucht, die jüngsten Urteile des amerikanischen Verfassungsgerichts historisch etwas einzuordnen. Und

das war die aktuelle Ausgabe von Quo Vadis USA? Unser Podcast wird produziert vom Heidelberg Center for American Studies an der Universität Heidelberg mit freundlicher Unterstützung der Jacob Gould- Schumann Stiftung. Mein Dank geht außerdem an Elena Brandao-Mecker und Julian Kramer für die technische Unterstützung, und an Sie fürs Zuhören. Bis demnächst. Bleiben Sie uns treu und bleiben Sie gesund.